

# N i e d e r s c h r i f t

(SGA/005/2015)

## **über die 5. Sitzung des Sozial-und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat - Haushalt 2016 am Dienstag, dem 10.11.2015, 16:00 - 19:15 Uhr, Kleiner Sitzungssaal, Rathaus**

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

### **Nicht öffentliche Tagesordnung - Uhr**

- siehe Anlage -

### **Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr**

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Unterbringung von Asylbewerbern in Erlangen (mündl.)
- 1.2. Aktuelle Entwicklung i. S. Petition (mündl.)
- 1.3. Milieuschutzsatzung Jaminstraße/ Stettiner Straße 611/080/2015  
Fraktionsantrag Nr. 148/2015 der CSU-Stadtratsfraktion
2. Sachstandsbericht der GGFA 50/044/2015
3. Einführung des Erlangen Passes 50/040/2015
4. Weitergeltung des ÖPNV Sozialrabatts im Jahr 2016 50/042/2015
5. Stromtarife für Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII 50/041/2015
6. Nochmalige Verlängerung der befristeten Reduzierung der 11/063/2015  
Öffnungszeiten im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen
7. Haushalt 2016; Prioritätenliste für Stellenplan 2016 - Liste A - Referat ZV/016/2015  
V
8. Haushalt 2016; 50/043/2015  
Budget 2016, Stellenplan 2016, Arbeitsprogramm 2016

- 8.1. Einsatz von Stiftungsmitteln im Verantwortungsbereich Amt 50 502/004/2015
- 9. Anfragen
- 9.1. Berufung in den Sozialbeirat 50/045/2015

## **TOP 1**

### **Mitteilungen zur Kenntnis**

**Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

**Abstimmung:**

**Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

**Abstimmung:**

## **TOP 1.1**

### **Unterbringung von Asylbewerbern in Erlangen (mündl.)**

**Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

**Abstimmung:**

**Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

**Abstimmung:**

## **TOP 1.2**

### **Aktuelle Entwicklung i. S. Petition (mündl.)**

**Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

**Abstimmung:**

**Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

**Abstimmung:**

**TOP 1.3**

**611/080/2015**

**Milieuschutzsatzung Jaminstraße/ Stettiner Straße  
Fraktionsantrag Nr. 148/2015 der CSU-Stadtratsfraktion**

- I. Mit dem o. a. Fraktionsantrag (Anlage 1) wird die Verwaltung gebeten aufzuzeigen, wie die geplante Milieuschutzsatzung und die Mietpreisbremse im Falle des Verkaufs von GBW-Wohnungen an einen privaten Investor wirken können.

**1. Ausgangssituation**

Im Jahr 2013 wurde ein umfangreicher Bestand von GBW-Wohnungen in Erlangen durch die Bayerische Landesbank an die Augsburger Patrizia AG verkauft. Anlass für die Erstellung einer Erhaltungssatzung stellte der mögliche Weiterverkauf einzelner Wohnungen zu Anlagezwecken, mit der Gefahr der Verdrängung der derzeitigen Wohnbevölkerung, dar.

Der Beschluss zur Aufstellung einer Milieuschutzsatzung im Bereich „Jaminstraße/ Stettiner Straße“ (siehe Anlage 2) wurde am 13.05.2014 gefasst. Für die Gebäude Paul-Gossen-Straße 97 und 99 wurde vom neuen Eigentümer eine Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 3 Abs. 2 WEG) beantragt und im März 2014 erteilt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben waren. Die Abgeschlossenheitsbescheinigung ist Voraussetzung für die Aufteilung der Gebäude in einzelne Wohnungen, die im Anschluss separat verkauft werden könnten. Mieter wurden kürzlich auf eine Informationstafel aufmerksam, die Käufer für Wohnungen anwerben soll und befürchten deshalb aus ihrem angestammten Wohnumfeld verdrängt zu werden. Des Weiteren liegt ein Bauantrag des aktuellen Besitzers „KHF Grundbesitz VI GmbH & Co. KG“ zum Dachgeschossausbau der beiden Gebäude vor. Um Luxus-sanierungen und Verdrängungseffekte zu vermeiden, soll eine Milieuschutzsatzung erarbeitet werden.

**2. Zur Verfügung stehende Instrumente**

Eine Milieuschutzsatzung ist kein Instrument des Mieterschutzes, sondern ein städtebauliches Instrument. In Gebieten, in denen eine Erhaltungssatzung, wie z. B. eine Milieuschutzsatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gilt, dienen folgende Maßnahmen zur Sicherung der Satzungsziele (vgl. Anlage 3):

Anwendbarkeit: ab Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

- Zurückstellung von Bauvorhaben sowie der Genehmigung bei Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen (§ 5 DVWoR) um bis zu 12 Monate gemäß § 172 Abs. 2 BauGB und § 15 Abs. 1 BauGB

Anwendbarkeit: ab Bekanntmachung der Erhaltungssatzung

- Vorkaufsrecht von Grundstücken gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Genehmigungsvorbehalt bei Rückbau, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Versagensgründe: Luxusmodernisierung, städtebaulich unerwünschten Veränderung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

Zwingender Genehmigungsanspruch: z. B. Sanierung mit zeitgemäßem Ausstattungsstandard gemäß § 172 Abs. 4 BauGB

- Genehmigungsvorbehalt bei Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen gemäß § 5 DVWoR

Versagensgrund: städtebaulich unerwünschten Veränderung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

Der Vollzug der Mietpreisbremse ist unabhängig von der Milieuschutzsatzung und wird parallel angewendet.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Die Begründung für die Notwendigkeit des Erlasses einer Milieuschutzsatzung erfolgt in Form einer gutachterlichen Untersuchung der Sozialstruktur in einem definierten, abgrenzbaren Stadtgebiet. Auf Grundlage vorhandener statistischer Daten ist eine Feinabgrenzung der Erhaltungsgebiete durchzuführen. Dabei wird ermittelt, ob eine aus besonderen städtebaulichen Gründen erhaltenswerte Zusammensetzung der Wohnbevölkerung vorhanden ist. Falls dies für das Untersuchungsgebiet oder einen Teilbereich zutrifft, strebt die Verwaltung an, die Beschlussvorlage einer Milieuschutzsatzung für die Sitzung des UVPA/ StR im Januar 2016 einzubringen. Durch die seit dem Aufstellungsbeschluss der Milieuschutzsatzung vorhandenen Möglichkeiten der Zurückstellung von Bauvorhaben und der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen können der Planung entgegenstehende Entwicklungen bereits jetzt verhindert werden.

#### **Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

##### **Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 148/2015 der CSU-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

##### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

#### **Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

##### **Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 148/2015 der CSU-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

##### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 2**

**50/044/2015**

**Sachstandsbericht der GGFA**

Siehe Anlage.

#### **Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

##### **Protokollvermerk:**

Es wird erneut der Wunsch geäußert, dass das Jugendamt zu einer Berichterstattung in den Sozial- und Gesundheitsausschuss eingeladen wird.

Es soll über Öffnungszeiten zur Kinderbetreuung, Nachfrage und Bedarf, berichtet werden.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Sachstandsbericht der GGFA wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

**Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

**Protokollvermerk:**

Es wird erneut der Wunsch geäußert, dass das Jugendamt zu einer Berichterstattung in den Sozial- und Gesundheitsausschuss eingeladen wird.

Es soll über Öffnungszeiten zur Kinderbetreuung, Nachfrage und Bedarf, berichtet werden.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Sachstandsbericht der GGFA wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

**TOP 3**

**50/040/2015**

**Einführung des Erlangen Passes**

1. Bisherige Beschlusslage

In seiner Sitzung vom 27.11.2014 hat der Stadtrat den Grundsatzbeschluss zur Einführung eines Erlangen Passes gefasst. Dadurch soll für bedürftige Bürgerinnen und Bürger die Inanspruchnahme von Vergünstigungen erleichtert und eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Erlangen ermöglicht werden. Im ersten Schritt sollten durch diesen Erlangen Pass zunächst alle derzeit bestehenden Vergünstigungen bei städtischen Ämtern und städtischen Veranstaltungen (inkl. der bestehenden ÖPNV-Ermäßigungen) gebündelt werden.

Mit Beschluss vom 23.07.2015 hat der Stadtrat die Ausgabe des Erlangen Passes im Scheckkartenformat gebilligt, da erfahrungsgemäß ein kommunaler Sozialpass in diesem Format zu einer besseren Akzeptanz und einer intensiveren Nutzung führt. Darüber hinaus kann ein solches Scheckkartenformat auch für Erleichterungen bei der Nutzung und Abrechnung eines Teils der Bildungs- und Teilhabeleistungen genutzt werden. Schließlich wurden in diesem Stadtratsbeschluss auch noch offene Detailfragen zum Kreis der berechtigten Personen, zur Geltungsdauer und zur Frage einer Zweitausgabe des Erlangen Passes geklärt.

Die für die Umsetzung dieser Stadtratsbeschlüsse nötigen Vorbereitungen (inkl. der erforderlichen Softwarebeschaffungen) sind zwischenzeitlich erfolgt, bzw. laufen soweit im Plan, dass mit der Ausgabe der Erlangen Pässe zum Jahresanfang gerechnet werden kann.

Abschließende Entscheidungen stehen nach den bisherigen Behandlungen in den Stadtratsgremien nur noch zu den folgenden Fragekomplexen aus:

- Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber beim Schwimmbadeintritt
- Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber beim Kauf von ÖPNV-Tickets, insb. bei Einzelkarten und Streifenkarten.
- Evtl. mögliche Anpassungen bei den sonstigen Ermäßigungen städt. Dienststellen und bei städt. Veranstaltungen

## 2. Ermäßigungen beim Schwimmbadeintritt

### 2.1. derzeitige Kostentragung

Die Eintrittsgelder aus dem Röthelheimbad werden derzeit von den betriebsführenden EStW an das Sportamt abgeführt. Evtl. Mindereinnahmen würden deshalb unmittelbar das Haushaltsbudget des Sportamts belasten.

Bei den übrigen Bädern (Frankenhof-Bad, ab 2017 Freibad West und auch das Hallenbad West) fließen die Eintrittsgelder unmittelbar den EStW zu. Evtl. Mindereinnahmen würden deshalb das Ergebnis der EStW belasten und müssen in voller Höhe aus dem städtischen Haushalt ausgeglichen werden, um den Tatbestand einer verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden.

Nach dem geltenden Betriebsführungsvertrag von 2011 liegt die alleinige Zuständigkeit für Veränderungen bei den Schwimmbadeintrittspreisen bei den EStW, bzw. beim Aufsichtsrat der EStW. Dies gilt auch für das Röthelheimbad, dessen Einnahmen in das Sportamtsbudget fließen. Evtl. vom Stadtrat beschlossene Änderungen bei den Schwimmbadeintrittspreisen müssen deshalb noch vom Aufsichtsrat der EStW gebilligt werden.

### 2.2. derzeit gültige Eintrittspreise

Ab 01.01.2016 gelten für die Erlanger Schwimmbäder folgende Eintrittspreise:

- Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: kostenfreier Eintritt
- Schüler von 6 Jahren bis zum vollendeten 17. Lebensjahr: 1,80 €
- Einzelkarte für Erwachsene: 4,00 €
- Einzelkarte für Erwachsene ermäßigt: 3,30 €

Daneben gibt es noch gesonderte Tarife für den Kauf einer 10er-Karte, einer 25er-Karte, einer Saison-Karte, Sommer – jeweils für Erwachsene, Erwachsene ermäßigt und Schüler, sowie einen Abendtarif (2,50 €), einen Aktiv-Card-Tarif (1,50 €), eine Familienkarte 1 (5,00 €) und eine Familienkarte 2 (8,00 €).

### 2.3. Verwaltungsvorschlag für einen ermäßigten Tarif für Erlangen Pass-Inhaber

Als Vergünstigung für Erlangen Pass-Inhaber schlägt die Verwaltung vor den Eintrittspreis für die Einzelkarte Erwachsene und für die Einzelkarte Jugendliche bis 18 Jahren zu halbieren, sowie freien Eintritt zu gewähren nicht nur für Kinder von 0-6 Jahren, sondern auch für Kinder von 7-12 Jahren.

Die weiteren Tarife sollten für Erlangen Pass-Inhaber nicht verändert werden, um das Tarifgefüge nicht zu kompliziert zu gestalten. Der Ablauf des Kartenverkaufs an den Kassenhäuschen des Schwimmbades wird durch diese Veränderungen nicht nennenswert erschwert, da der Erlangen Pass-Inhaber beim Kartenverkauf lediglich zusätzlich seinen Erlangen Pass samt Ausweisdokument vorzeigen muss. Die Benutzung des Kassensautomaten am Schwimmbadeingang für Erlangen Pass-Inhaber wäre dagegen künftig nicht mehr möglich.

#### 2.4. Konsequenzen für den städt. Haushalt

Nach den für das Jahr 2013 vorgelegten Besucherzahlen war das Röthelheimbad (inkl. Hannah-Stockbauer-Halle) von ca. 55.000 Erwachsenen und ca. 23.000 Schülern besucht worden. Bei einer Quote von ca. 8 % der Bevölkerung, die zur Nutzung des Erlangen Passes berechtigt sein wird, bei der Annahme einer geringfügig höheren Schwimmbadnutzung durch die Berechtigten und bei den vorgeschlagenen Ermäßigungen von 2,00 € bei Erwachsenen, 0,90 € bei den Jugendlichen bis 18 Jahren und bei freiem Eintritt auch für Kinder von 7-12 Jahren errechnet sich daraus insg. eine geschätzte Einnahmeminderung in Höhe von ca. 14.000,00 € pro Jahr. Diese Summe müsste im Haushalt der Stadt 2016 zum Ausgleich der Mindereinnahmen dem Budget des Sportamtes zugeschlagen werden. Im Folgejahr 2017 – nach Wiedereröffnung, bzw. Neueröffnung der Westbäder müsste ein entsprechender Betrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen der EStW im Haushalt 2017 eingeplant werden. Zur genaueren Ermittlung dieses Betrages wird dann aber die Eintrittskarten-Statistik der EStW für 2016 zur Verfügung stehen.

### 3. ÖPNV-Ermäßigungen

#### 3.1. bisher gültige ÖPNV-Ermäßigungen

Seit 2013 können Empfänger von Transferleistungen in der Stadt Erlangen ÖPNV-Tickets für die Stadtbusse zu einem ermäßigten Preis erwerben. Dies gilt jedoch nicht für Einzel- und Streifenkarten, sondern nur für Abos (Solo 31, 3-Monats-, 6-Monats-, oder 12-Monats-Tickets). Die eingeräumten Ermäßigungen müssen in vollem Umfang vom städtischen Haushalt an die EStW erstattet werden (ca. 40.000 – 50.000 € jährlich). Nach dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 27.11.2014 sollen diese Ermäßigungen auch nach Einführung des Erlangen Passes weiter gelten.

Bei der Beratung der Erlangen Pass-Vorlagen in den Erlanger Stadtratsgremien wurde jedoch der deutliche Wunsch geäußert, gleichzeitig mit der Einführung des Erlangen Passes auch Ermäßigungsmöglichkeiten für ÖPNV-Einzeltickets und für ÖPNV-Streifenkarten einzuführen. Damit würden die Sozialticketangebote in Erlangen weit über die in den Nachbarstädten geltenden Vergünstigungen hinausgehen:

- für Inhaber des Nürnberg Passes gibt es lediglich die Möglichkeit ein verbilligtes Monats-Abo zu erhalten, dessen Benutzung auch zeitlich eingeschränkt ist
- wegen zu starker Beanspruchung des städt. Haushalts hat die Stadt Fürth erst zum 01.01.2015 den Geltungsbereich ihrer Mobilitätstaler (verwendbar nur für den Erwerb von ÖPNV-Tickets für Fürth Pass-Inhaber) auf den Erwerb von 1-Monats, 3-Monats, 6-Monats oder Jahres-Abos beschränkt (also vergleichbar zu den heute in Erlangen geltenden ÖPNV-Ermäßigungen).

#### 3.2. Einzelfahrscheine

Eine Ermäßigung von ÖPNV-Einzeltickets wird nicht vorgeschlagen, da sie technisch nicht, bzw. nicht sinnvoll realisierbar ist:

- ein Vorratskauf von ermäßigten ÖPNV-Einzeltickets in der EStW Geschäftsstelle ergibt

keinen Sinn, da Einzeltickets generell ab dem Kauf nur 60 Minuten lang gelten.

- Der Erwerb von ermäßigten Einzeltickets an Ticketautomaten ist faktisch nicht realisierbar, weil dann im gesamten Verkehrsverbund diese neue, selbständige Ticketart eingeführt werden müsste, die vorherige Zustimmung der Regierung von Mittelfranken und aller VGN-Partner erforderlich wäre, sowie die Umrüstung sämtlicher Fahrkartenautomaten im gesamten Verbundgebiet (geschätzte Kosten von mind. 40.000,00 €) nötig wäre. Außerdem würde das Lösen dieser Ticketart faktisch allen Kunden offen stehen, da der Nachweis der Berechtigung durch Vorlegen des Erlangen Passes beim Automatenkauf nicht möglich ist.
- Auch bei einem Kauf verbilligter Einzeltickets beim Busfahrer müsste diese neue Ticketart verbundweit eingeführt werden (mit dem Erfordernis der vorherigen Zustimmung durch Regierung und sämtliche VGN-Partner). Darüber hinaus sind die EStW mit dieser Variante generell nicht einverstanden, da die Busfahrer ohnehin nicht weiter belastet werden sollten (um Verspätungen zu vermeiden), die Prüfung der Berechtigung aber Verzögerungen im Fahrbetrieb verursachen würde und da evtl. Unstimmigkeiten bei der Abrechnung der Einnahmen in vollem Umfang vom jeweiligen Fahrer getragen werden müssen. Darüber hinaus müssten auch in diesem Fall sämtliche im Verbundgebiet eingesetzten Busse für diese neue Ticketart umgerüstet werden.

### 3.3. Abgabe verbilligter Streifenkarten durch die Stadt im Rathaus

Eine solche Variante (Einkauf der Streifenkarten zum Normalpreis bei den EStW und Abgabe im Rathaus zum ermäßigten Preis nach Vorlage des Erlangen Passes) wäre zwar grundsätzlich denkbar. Die organisatorische Abwicklung innerhalb des Rathauses würde jedoch unweigerlich zu Schwierigkeiten führen. Die Einrichtung einer Verkaufsstelle im Sozialamt im 5. Stock ist kaum vorstellbar angesichts des derzeit dort herrschenden Publikumsverkehrs (Betreuung aller SGB II Empfänger, Betreuung aller Asylbewerber, Ausgabe des Erlangen Passes). Vorstellbar wäre eine solche Variante nur im Erdgeschoss des Rathauses – würde dabei jedoch zusätzliches Personal für den Betrieb der Verkaufsstelle und die haushaltstechnische Abwicklung erfordern. Aus diesen Gründen rät die Verwaltung von dieser Variante ab.

### 3.4. Abgabe verbilligter Streifenkarten im EStW Verkaufsbüro

Zur Umsetzung dieser Variante haben sich die Erlanger Stadtwerke grundsätzlich unter folgenden Maßgaben bereit erklärt:

- Betroffen ist nur die sog. 4er-Streifenkarte für das Erlanger Stadtgebiet (Tarifzone 400), die ab 2016 für Erwachsene 8,10 € und für Kinder 4,00 € Kosten werden.
- Die Verwaltung schlägt hierfür für Erlangen Pass-Inhaber eine Ermäßigung in Höhe von ca. 30 % vor – also für Erwachsene eine Reduzierung von 8,10 € auf 5,70 € und für Kinder von 4,00 € auf 2,80 €.
- Gegen Vorlage des Erlangen Passes könnten diese 4er-Streifenkarten in der EStW-Verkaufsstelle (bisher Hugenottenplatz, ab Januar 2016 neu in der Goethestraße) zum ermäßigten Preis abgegeben werden. Die EStW würden monatlich mit dem Sozialamt abrechnen – eine Prüfung durch das Sozialamt ist dabei allerdings nicht mehr möglich (das gilt genauso für die verbilligt abgegebenen Dauerkarten).
- Die abgegebenen verbilligten Streifenkarten müssten auf der Rückseite durch das EStW Personal vor Herausgabe einen Stempel erhalten. Nur dadurch wäre zu verhindern, dass eine verbilligt abgegebene Streifenkarte am nächsten Tag wieder zum vollen Preis zurückgetauscht wird. Eine Diskriminierung der Kunden durch diesen Stempel auf der Rückseite der Karte ist aus Sicht der Verwaltung nicht erkennbar.
- Das Risiko eines Weiterverkaufs von verbilligt erworbenen 4er-Streifenkarten ist zwar

generell nicht auszuschließen. Wer jedoch eine verbilligte und gestempelte Streifenkarte benutzt ohne Inhaber des Erlangen Passes zu sein, läuft bei einer Kontrolle Gefahr, als Schwarzfahrer erkannt zu werden (Verwarnungsgebühr 60 €).

- Eine Kontingentierung (Beschränkung der Anzahl des Kaufs verbilligter Streifenkarten) wird nicht vorgeschlagen. Dies würde umfangreiche Kontroll- und Registrierungsarbeiten beim Verkaufspersonal der EStW erfordern.
- Bei dieser Lösung muss weiter in Kauf genommen werden, dass eine bestimmte Anzahl berechtigter Personen (z.B. Teilnehmer an SGB II-Integrationsmaßnahmen oder z.B. Schüler gemäß dem Gesetz über die Schulwegkostenfreiheit), die nach anderen Rechtsvorschriften vorrangige Ansprüche auf Finanzierung von Busfahrten haben (im Fall des SGB II Maßnahmeteilnehmers z.B. auf Kosten des Bundes) trotzdem die Möglichkeit des Erwerbs verbilligter 4er-Streifenkarten auf Kosten des städt. Haushaltes wahrnehmen.
- Bei geschätzt bis zu 8.000 Erlangen Pass-Inhabern ergeben sich folgende Haushaltsbelastungen, da die Ermäßigungen in vollem Umfang gegenüber den EStW ausgeglichen werden müssen um den Tatbestand einer versteckten Gewinnausschüttung zu vermeiden: bei ca. 2.000 Kindern und ca. 6.000 Erwachsenen Berechtigten beläuft sich diese Summe – wenn jeder Berechtigte einmal im Monat eine verbilligte 4er-Streifenkarte erwirbt – auf insg. 201.600,00 € im Jahr. Für das Sozialamtsbudget müsste deshalb im Haushalt 2016 eine Summe von 200.000,00 € zusätzlich eingesetzt werden.

#### 4. Anpassung abweichender städtischer Regelungen für Ermäßigungen

In vielen städtischen Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen sind Ermäßigungen für bestimmte Gruppen von bedürftigen Personen vorgesehen, deren Definition meist nicht mit dem Berechtigtenkreis für den Erlangen Pass übereinstimmt. So ist für manche städtische Dienstleistung z.B. für SGB II- und SGB XII- Empfänger eine Ermäßigung vorgeschrieben, nicht jedoch z.B. für Wohngeldempfänger oder Asylbewerber oder Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes usw.

Mit Einführung des Erlangen Passes, der vor allem einen unkomplizierten Nachweis der Berechtigung ermöglichen soll, ist es jedoch notwendig, dass der Kreis der jeweils Berechtigten bei Erlangen Pass und in den städtischen Gebührensatzungen, bzw. Entgeltordnungen harmonisiert und angepasst wird. Dies ist in der Kürze der Zeit bis zum Jahresende jedoch nicht mehr machbar

Um alle Ermäßigungen für Bedürftige auch von Anfang an für alle Erlangen Pass-Inhaber greifen zu lassen, ist ein entsprechender Pauschal-Beschluss des Stadtrates notwendig, der ab Ausgabe des Erlangen Passes zum Jahreswechsel wirken soll. Die entsprechenden Anpassungen und förmlichen Korrekturen der jeweiligen Gebührensatzungen und Entgeltordnungen sollen von den betroffenen Ämtern baldmöglichst nachträglich veranlasst werden.

### **Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

#### **Protokollvermerk:**

1. Es wird über den Vorschlag von Frau Stadträtin Grille (ödp), bei den Schwimmbadeintritten für Kinder/Jugendliche die Altersbegrenzung auf 14 Jahre auszuweiten, abgestimmt:  
Sozialbeirat: 2:4 Stimmen, mehrheitlich abgelehnt  
Sozial- und Gesundheitsausschuss: 11:1 Stimmen, mehrheitlich abgelehnt.
2. Herr Stadtrat Winkler (Grüne Liste) stellt den Antrag, bei den Schwimmbädern die Familienkarte 1 und 2 ebenfalls um 50 % zu ermäßigen.  
Sozialbeirat: 6:0 Stimmen, einstimmig angenommen

Sozial- und Gesundheitsausschuss: 8:4 Stimmen, mehrheitlich angenommen

3. Frau Stadträtin Niclas (SPD) stellt folgende Anträge:
- in Ziffer 2 die Summe von 14.000 € mit 5.000 € zu ersetzen
  - in Ziffer 3 die Summe von 200.000 € mit 40.000 € zu ersetzen
- Sozialbeirat: 6:0 Stimmen, einstimmig angenommen

Sozial- und Gesundheitsausschuss: 8:4 Stimmen, mehrheitlich angenommen

Die Beschlussvorlage wird mit den vorher beschlossenen Änderungen (Nr. 2 und Nr. 3 im Protokollvermerk) vom Sozialbeirat (einstimmig, 6:0) und vom Sozial- und Gesundheitsausschuss (mehrheitlich, 8:4) angenommen.

### Ergebnis/Beschluss:

1. Die Einführung eines Erlangen Passes im Scheckkartenformat wird zum Jahreswechsel 2015/2016 wie vorgeschlagen beschlossen.
2. Die Vergünstigungen beim Schwimmbadeintritt in Erlanger Schwimmbädern für Erlangen Pass-Inhaber werden wie vorgeschlagen befürwortet (die formale Beschlussfassung obliegt dem EStW-Aufsichtsrat). Zum Ausgleich der Mindereinnahmen im Sportamtsbudget ist im Haushalt 2016 eine Summe von **5.000 €** vorzusehen. Nach der Wiedereröffnung, bzw. Neueröffnung der Westbäder werden ab dem Haushalt 2017 auch zu Gunsten der EStW noch genauere ermittelnde Ausgleichsbeträge zu Gunsten der EStW einzuplanen sein.
3. Die zusätzlichen Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber beim Kauf von ÖPNV-Streifenkarten (sog. 4er-Streifenkarte) werden wie vorgeschlagen beschlossen. Zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei den EStW ist im Haushalt 2016 im Sozialamtsbudget ein Betrag in Höhe von **40.000,00 €** einzuplanen.
4. Für Erlangen Pass-Inhaber gelten daneben die bisher nur für SGB II,- SGB XII-Bezieher und Asylbewerber eingeräumten Ermäßigungsmöglichkeiten für Dauerkarten weiter (Solo 31, 3-Monats-Abo, 6-Monats-Abo, 12-Monats-Abo). Auf die gesonderte Beschlussvorlage hierzu wird verwiesen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln in die Haushaltsberatungen einzubringen.
6. Ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Erlangen Passes gelten alle Ermäßigungen, die von städtischen Ämtern oder für städtische Veranstaltungen für bestimmte Gruppen von bedürftigen Personen gewährt werden, generell für alle Inhaber des Erlangen Passes. Die betroffenen Ämter werden aufgefordert, die entsprechenden Anpassungen der jeweiligen Gebührensatzungen, Entgeltordnungen usw. nachträglich zu veranlassen.

### Abstimmung:

angenommen mit Änderungen  
mit 8 gegen 4

### **Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

### Protokollvermerk:

4. Es wird über den Vorschlag von Frau Stadträtin Grille (ödp), bei den Schwimmbadeintritten für Kinder/Jugendliche die Altersbegrenzung auf 14 Jahre auszuweiten, abgestimmt:  
Sozialbeirat: 2:4 Stimmen, mehrheitlich abgelehnt  
Sozial- und Gesundheitsausschuss: 11:1 Stimmen, mehrheitlich abgelehnt.

5. Herr Stadtrat Winkler (Grüne Liste) stellt den Antrag, bei den Schwimmbädern die Familienkarte 1 und 2 ebenfalls um 50 % zu ermäßigen.  
Sozialbeirat: 6:0 Stimmen, einstimmig angenommen  
Sozial- und Gesundheitsausschuss: 8:4 Stimmen, mehrheitlich angenommen
  
6. Frau Stadträtin Niclas (SPD) stellt folgende Anträge:
  - in Ziffer 2 die Summe von 14.000 € mit 5.000 € zu ersetzen
  - in Ziffer 3 die Summe von 200.000 € mit 40.000 € zu ersetzenSozialbeirat: 6:0 Stimmen, einstimmig angenommen  
Sozial- und Gesundheitsausschuss: 8:4 Stimmen, mehrheitlich angenommen

Die Beschlussvorlage wird mit den vorher beschlossenen Änderungen (Nr. 2 und Nr. 3 im Protokollvermerk) vom Sozialbeirat (einstimmig, 6:0) und vom Sozial- und Gesundheitsausschuss (mehrheitlich, 8:4) angenommen.

### **Ergebnis/Beschluss:**

7. Die Einführung eines Erlangen Passes im Scheckkartenformat wird zum Jahreswechsel 2015/2016 wie vorgeschlagen beschlossen.
8. Die Vergünstigungen beim Schwimmbadeintritt in Erlanger Schwimmbädern für Erlangen Pass-Inhaber werden wie vorgeschlagen befürwortet (die formale Beschlussfassung obliegt dem EStW-Aufsichtsrat). Zum Ausgleich der Mindereinnahmen im Sportamtsbudget ist im Haushalt 2016 eine Summe von **5.000 €** vorzusehen. Nach der Wiedereröffnung, bzw. Neueröffnung der Westbäder werden ab dem Haushalt 2017 auch zu Gunsten der EStW noch genauere ermittelnde Ausgleichsbeträge zu Gunsten der EStW einzuplanen sein.
9. Die zusätzlichen Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber beim Kauf von ÖPNV-Streifenkarten (sog. 4er-Streifenkarte) werden wie vorgeschlagen beschlossen. Zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei den EStW ist im Haushalt 2016 im Sozialamtsbudget ein Betrag in Höhe von **40.000,00 €** einzuplanen.
10. Für Erlangen Pass-Inhaber gelten daneben die bisher nur für SGB II,- SGB XII-Bezieher und Asylbewerber eingeräumten Ermäßigungsmöglichkeiten für Dauerkarten weiter (Solo 31, 3-Monats-Abo, 6-Monats-Abo, 12-Monats-Abo). Auf die gesonderte Beschlussvorlage hierzu wird verwiesen.
11. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln in die Haushaltsberatungen einzubringen.
12. Ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Erlangen Passes gelten alle Ermäßigungen, die von städtischen Ämtern oder für städtische Veranstaltungen für bestimmte Gruppen von bedürftigen Personen gewährt werden, generell für alle Inhaber des Erlangen Passes. Die betroffenen Ämter werden aufgefordert, die entsprechenden Anpassungen der jeweiligen Gebührensatzungen, Entgeltordnungen usw. nachträglich zu veranlassen.

### **Abstimmung:**

angenommen mit Änderungen  
mit 6 gegen 0

**TOP 4**

**50/042/2015**

**Weitergeltung des ÖPNV Sozialrabatts im Jahr 2016**

Zum 01.01.2013 wurde in Erlangen für bestimmte Personengruppen (Empfänger von Leistungen nach SGB II, nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) eine ÖPNV Ermäßigung im Erlanger Busverkehr für vier Zeitkarten eingeführt (Monatsticket, 3-Monatsticket, Jahresticket), die aus Haushaltsmitteln des Sozialamtes finanziert wird. Diese Abo-Ermäßigungen gelten ab dem 01.01.2016 für alle Erlangen Pass-Inhaber.

Da auch zum Jahreswechsel 2015/2016 wieder Tarifierhebungen im ÖPNV bevorstehen und da die Verkaufssysteme der EStW rechtzeitig vorher an die neuen Tarife angepasst werden müssen, ist auch wieder eine schnelle Entscheidung der Stadt notwendig, ob diese Tarifierhebungen 2016 im Bereich der ermäßigten ÖPNV Tarife durch entsprechend angehobene städtische Zuschüsse aufgefangen werden oder ob die Tarifierhebung 2016 zu höheren Kaufpreisen für die subventionierten ÖPNV Tickets führen soll.

Die Verwaltung schlägt vor die Tarifierhebungen 2016 bei den ermäßigten Sozialtickets in vollem Umfang durch entsprechend höhere städtische Zuschüsse aufzufangen, sodass die Kaufpreise für den Erwerb der ermäßigten Sozialtickets auch im kommenden Jahr unverändert bleiben können. Zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht erforderlich.

	<b>2015</b>		
<b>Wertmarke</b>	<b>Preis pro Monat</b>	<b>Zuschuss pro Monat</b>	<b>Eff. Preis pro Monat</b>
<b>Solo 31</b>	48,70 €	13,70 €	<b>35,00 €</b>
<b>Abo 3</b>	46,10 €	13,00 €	<b>33,10 €</b>
<b>Abo 6</b>	43,60 €	12,30 €	<b>31,30 €</b>
<b>Jahres Abo</b>	37,20 €	10,70 €	<b>26,50 €</b>

	<b>2016</b>		
<b>Wertmarke</b>	<b>Preis pro Monat</b>	<b>Zuschuss pro Monat</b>	<b>Eff. Preis pro Monat</b>
<b>Solo 31</b>	50,70 €	15,70 €	<b>35,00 €</b>
<b>Abo 3</b>	48,00 €	14,90 €	<b>33,10 €</b>
<b>Abo 6</b>	45,40 €	14,10 €	<b>31,30 €</b>
<b>Jahres Abo</b>	38,90 €	12,40 €	<b>26,50 €</b>

**Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

**Ergebnis/Beschluss:**

Die zum Jahreswechsel bevorstehende Tarifierhöhung soll im Bereich des seit 2013 bestehenden ÖPNV Sozialrabatts durch entsprechend höhere städtische Zuschussmittel ausgeglichen werden, sodass der Kaufpreis für die ermäßigten Sozialtickets für die berechtigten Personen auch im Jahr 2016 unverändert bleibt.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 12 gegen 0

## Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

### Ergebnis/Beschluss:

Die zum Jahreswechsel bevorstehende Tarifierhöhung soll im Bereich des seit 2013 bestehenden ÖPNV Sozialrabatts durch entsprechend höhere städtische Zuschussmittel ausgeglichen werden, sodass der Kaufpreis für die ermäßigten Sozialtickets für die berechtigten Personen auch im Jahr 2016 unverändert bleibt.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 5 gegen 0

## TOP 5

50/041/2015

### Stromtarife für Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter sollte – nach dem Vorbild der Stadt Nürnberg – auch in Erlangen darauf hingewirkt werden, dass möglichst flächendeckend für alle Leistungsempfänger die Stromkostenabschläge an den Energieversorger EStW durch das Sozialamt direkt überwiesen werden. Zur Begründung wurde angeführt, dass in Nürnberg nach den Tarifbestimmungen der N-ERGIE solche Direktüberweisungen seitens des Sozialamtes als ausreichend für den Wechsel in den günstigeren Stromtarif anerkannt werden.

#### 1. Gesetzliche Ausgangslage

Nach der Intention des Gesetzgebers sollen die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII die Stromabschläge selbst an den Stromlieferanten zahlen (Wahrung der Selbstbestimmung des Hilfeempfängers, Verzicht auf unnötige Einschränkungen dieser Selbstbestimmung im Alltag).

Eine Direktzahlung an den Stromversorger darf nur auf ausdrücklichen Wunsch erfolgen (durch formlosen Antrag) oder dann, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Gelder nicht anderweitig sichergestellt werden kann (§ 22 Abs. 7 SGB II). Dies trifft dann zu, wenn Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Stromversorgung führen könnten (§ 22 Abs. 7 Nr. 2 SGB II).

Im Jobcenter der Stadt Erlangen werden in ca. 15 % der Fälle die Stromabschläge direkt an die Stadtwerke überwiesen.

#### 2. Tarifsituation in Erlangen

Bei den EStW gibt es neben den Grundversorgungstarifen (Stichwort: Versorgungspflicht!) für Strom und für Gas sog. Sonderprodukte der ERconomy-Familie (Voraussetzung ist separater Vertragsabschluss). Ein neuer Kunde wird regelmäßig nicht automatisch in diesen günstigsten (ERconomy), sondern in den Grundversorgungstarif (ClassicER) eingeordnet.

Die Preisunterschiede zwischen beiden Tarifen liegen bei einem 1-Personen-Haushalt (durchschnittlicher Verbrauch etwa 1.500 kWh) bei etwa 21 € im Jahr und bei einem 3-Personen-Haushalt (durchschnittlicher Verbrauch etwa 3.500 kWh) bei etwa 49 € pro Jahr.

Jeder Kunde kann jedoch jederzeit auf Antrag vom ClassicER-Tarif in ein ERconomy Produkt wechseln. Voraussetzung hierfür ist, dass er für die Begleichung seiner Stromrechnungen eine Abbuchungserlaubnis (SEPA-Lastschriftmandat) unterschreibt.

Des Weiteren ist in Erlangen auch durch einfachen Antrag bei den EStW ein Wechsel in den günstigeren ERconomy-Tarif auch ohne Abbuchungsermächtigung möglich; allerdings wird in diesem Fall eine zusätzliche Verwaltungskostengebühr von 15,00 € im Jahr zusätzlich fällig, die den tariflichen Preisvorteil zu einem Teil wieder aufzehrt.

Fallen diese Voraussetzungen für diesen günstigsten Tarif weg (z.B. Konto nicht gedeckt und damit Abbuchung nicht möglich) dann erfolgt in Erlangen nicht automatisch eine Umstufung in den teureren ERClassic-Tarif. Der Kunde bleibt vielmehr dennoch im günstigeren ERconomy-Tarif, es fällt jedoch die zusätzliche Verwaltungskostengebühr von 15,00 € pro Jahr an (siehe oben).

Eine Überweisung der Stromkosten durch das Sozialamt erkennen die EStW (im Gegensatz zu Nürnberg) nicht als gleichwertige oder als Ersatzbedingung für die fehlende Abbuchungserlaubnis an. Wenn ein Kunde in den günstigsten ERconomy-Tarif eingestuft werden möchte, so ist dies jederzeit möglich gegen Erteilung einer Abbuchungserlaubnis oder gegen Anfall der zusätzlichen Verwaltungskostengebühr von 15,00 € pro Jahr. Dies gilt auch dann, wenn die Stromkosten vom Sozialamt überwiesen werden.

### 3. Behandlung im SGA am 06.10.2015

Da nach den in Erlangen geltenden EStW Tarifbestimmungen eine Direktüberweisung der Stromkostenabschläge durch das Sozialamt – im Gegensatz zu den Tarifbestimmungen der N-ERGIE in Nürnberg – nicht zu einem Wechsel in den günstigsten Tarif führen kann, schlug die Verwaltung in der Vorlage für den SGA am 06.10.2015 vor, der Anregung von Herrn Stadtrat Dr. Richter (Hinwirkung auf eine möglichst flächendeckende Direktüberweisung der Stromkostenabschläge durch das Sozialamt) nicht zu folgen.

Stattdessen sollten nach dem Verwaltungsvorschlag die Leistungsempfänger durch einen (mit den EStW abgestimmten) Infolyer und durch mündliche Beratung auf die in Erlangen gegebenen, einfacheren Möglichkeiten eines Wechsels in den günstigsten Stromtarif hingewiesen werden (einfacher Antrag auf Tarifwechsel gegen Gebühr oder Erteilung einer Abbuchungserlaubnis).

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter wurde über diese Vorlage jedoch nicht entschieden. Sie wurde vielmehr nur als eingebracht angesehen. Insb. wurde die Verwaltung aufgefordert durch Nachverhandlungen mit den EStW zu erreichen, dass

- die in Erlangen geltenden Stromtarife – entsprechend den N-ERGIE Tarifen – so geändert werden, dass eine Direktüberweisung der Stromabschläge durch das Sozialamt für einen Wechsel in den günstigsten Stromtarif als ausreichend angesehen wird (zuständig für eine solche Entscheidung wäre allein der EStW-Aufsichtsrat) oder
- zumindest, dass die Verwaltungskostengebühr von 15,00 €, die dann anfällt wenn die Abbuchung der Stromabschläge wegen fehlender Deckung des Kontos scheitert, bei Stromkunden im SGB II oder SGB XII Bezug generell von den EStW nicht in Rechnung gestellt wird, bzw. generell von den EStW übernommen wird.

### 4. Ergebnis der Nachverhandlungen

Wunschgemäß wurde über diese Ziele mit den Erlanger Stadtwerken gesprochen:

- zu einer Änderung der Tarife wurde keine Bereitschaft signalisiert – die Entscheidung hierüber sei alleine dem Aufsichtsrat vorbehalten
- der generelle Verzicht auf die evtl. anfallende Verwaltungsgebühr von 15,00 € bei Sozialleistungsempfängern, wird von den EStW abgelehnt. Die Erbringung von Sozialleistungen wäre steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten, da sie nicht Aufgabe der EStW, sondern Aufgabe der Stadt sei.

### 5. Erneuter Vorschlag der Verwaltung

Nach allem schlägt die Verwaltung erneut vor den Anregungen von Herrn Stadtrat Dr. Richter nicht zu folgen, da die in Erlangen geltenden Tarifbestimmungen den gewünschten Wechsel in den günstigsten Stromtarif allein durch Direktüberweisung der Stromabschläge durch das Sozialamt nicht bewirken können. Dies ist vielmehr nur möglich durch einfachen Antrag des Kunden an die EStW auf Tarifwechsel oder durch Einräumung einer Abbuchungserlaubnis durch den Kunden.

Darüber hinaus wäre eine Realisierung der Vorstellungen von Herrn Stadtrat Dr. Richter auch für alle Beteiligten in mehrfacher Hinsicht nachteilig:

- die Leistungsempfänger sollen wie andere Einkommensbezieher auch selbst und eigenverantwortlich mit ihren vorhandenen Mitteln wirtschaften und mögliche Einsparungen selbst realisieren können
- beim Ausscheiden aus dem Hilfebezug würde die Abschlagszahlung durch das Sozialamt automatisch enden. Es bestünde somit die Gefahr, dass mit dem Ausscheiden aus dem Hilfebezug automatisch die zusätzliche Verwaltungsgebühr von 15,00 € anfällt.
- Nicht alle Leistungsempfänger beziehen ihren Strom von den EStW. Bei jeder Antragstellung müsste deshalb zusätzlich der jeweilige Stromversorger ermittelt und in die Datensätze eingegeben werden
- Die zu leistenden Stromabschläge werden regelmäßig jährlich neu festgesetzt entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch des Vorjahres. Es ergäbe sich demnach ein permanenter Änderungsbedarf bei den einzugebenden Abschlagszahlungen – und damit gleichzeitig auch das Risiko von Überzahlungen, die wiederum zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand durch Rückforderungen oder Aufrechnungen führen würden.
- Der Überblick des Kunden über den jeweils für die Direktüberweisung des Abschlags einbehaltenen Betrag, der die an den Kunden auszubezahlende Leistungssumme mindert, würde schwieriger und intransparenter (was erfahrungsgemäß häufig zu vermeidbaren Streitigkeiten führt).

#### **Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

##### **Protokollvermerk:**

Die Vorlage wird zurückgestellt.

##### **Abstimmung:**

zurückgestellt (Vorgang eingestellt)

#### **Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

##### **Protokollvermerk:**

Die Vorlage wird zurückgestellt.

##### **Abstimmung:**

zurückgestellt (Vorgang eingestellt)

## **Nochmalige Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen**

### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch erhebliche Personalfuktuation, vakante Planstellen und die Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstand beim vorhandenen Personal eine Mehrbelastung. Um diese zu mildern und eine geordnete Sachbearbeitung zu gewährleisten, wurde in der Sitzung des HFPA vom 25.06.2014 erstmalig beschlossen, die Öffnungszeiten befristet bis 31.12.2014 um zwei Stunden am Donnerstag zu reduzieren. In den Sitzungen des HFPA vom 19.11.2014 und 22.07.2015 wurde jeweils eine Verlängerung um ein halbes Jahr beschlossen. Die Regelung besteht aktuell bis 31.12.2015.

Nachdem weiterhin nicht alle Planstellen in der Sachbearbeitung der Abt. 501 besetzt sind, wurde durch das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen der Wunsch auf Beibehaltung der reduzierten Öffnungszeiten bis 30.06.2016 angezeigt.

### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Verlängerung der reduzierten Öffnungszeiten soll aus Gründen der Personalfürsorge eine Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und eine zügige Bearbeitung von Anträgen andererseits erreicht werden.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### **4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

#### **Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### **Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Die befristete Verkürzung der Öffnungszeit am Donnerstag um zwei Stunden im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen wird nochmals bis 30.06.2016 verlängert.

Abt. 501 hat bis zu diesem Zeitpunkt zu folgenden Zeiten für den Publikumsverkehr geöffnet:

Montag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

#### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

### **Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Die befristete Verkürzung der Öffnungszeit am Donnerstag um zwei Stunden im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen wird nochmals bis 30.06.2016 verlängert.

Abt. 501 hat bis zu diesem Zeitpunkt zu folgenden Zeiten für den Publikumsverkehr geöffnet:

Montag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

#### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 5 gegen 0

**TOP 7**

**ZV/016/2015**

**Haushalt 2016; Prioritätenliste für Stellenplan 2016 - Liste A - Referat V**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse

begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Daneben wurden die in der Anlage 2 zusammengefassten Fraktionsanträge bzw. sonstige Anträge zum Stellenplan für den Referatsbereich gestellt.

Seitens des Personalreferats werden folgende Änderungsvorschläge eingebracht:

- Die Ziff. 7 (Rechtsbehelfsstelle) ist aus Sicht von Ref. OBM/ZV an letzter Stelle zu priorisieren, da im Rahmen der Aufgabenverlagerung von Amt 30 zu Amt 50 zum Stellenplan 2015 die damalige Personalbemessung noch Gültigkeit hat. Ansonsten wäre aus organisatorischer Sicht zunächst eine stellenplanneutrale Rückverlagerung der Klageverfahren an Amt 30 zu prüfen.
- Die Ziff. 11 und 12 (Wegfall kw-Vermerk Asylbewerberleistungsgesetz) sind aus Sicht von Ref. OBM/ZV an Pos. 1 und 2 zu priorisieren, da sie noch vor der Stellenneuschaffung für die gleiche Aufgabe (derzeit Pos. 2 / Nachmeldung 2,0 Stellen) realisiert werden sollten.
- Die Ziff. 13 (Wegfall kw-Vermerk) hat einen personalwirtschaftlichen Hintergrund und soll künftig bei Personalwechsel in Abstimmung mit dem Fachamt durch Amt 11 bewirtschaftet werden. Eine vorrangigere Priorisierung ist dringend anzuraten.

#### **Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:**

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

#### **Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

##### **Protokollvermerk:**

Der TOP wird als TOP 1.2. vorgezogen.

**1.** Der Antrag von Seniorenbeirat/SPD zur Neuschaffung der Pflegeberatung wird vom Sozialbeirat (8:0) und vom Sozial- und Gesundheitsausschuss (12:0) einstimmig ANGENOMMEN.

Diese Neuschaffung wird in der Prioritätenliste auf Platz 16 eingeordnet.

**2.** Der Antrag der Erlanger Linke zur Streichung bzw. Sperre der Rechtsbehelfsstelle wird wie folgt abgestimmt:

Antrag zur Streichung: Sozialbeirat 8:0, Sozial- und Gesundheitsausschuss 12:0 / einstimmig  
ABGELEHNT

Antrag zur Sperrung: Sozialbeirat 8:0, Sozial- und Gesundheitsausschuss 12:0 /  
einstimmig ABGELEHNT

Der Änderungsantrag der Erlanger Linke wird somit einstimmig ABGELEHNT.

Die Neuschaffung der Rechtsbehelfsstelle bleibt in der Prioritätenliste auf Platz 7.

**3.** Es wird über die Änderungsanträge von SPD/ Grüne Liste, zur Verlängerung des kw-Vermerkes bis 31.12.2017, der SB Erlangen-Pass wie folgt abgestimmt:

Sozialbeirat: 5:4 Stimmen, mehrheitlich angenommen

Sozial- und Gesundheitsausschuss: 12:0, einstimmig ANGENOMMEN

Diese beiden Anträge ersetzen somit die Anträge zum Wegfall des kw-Vermerkes der SB Erlangen-Pass und werden in der Prioritätenliste zur Nr. 11 und Nr. 12 eingeordnet.

**4.** Über den Änderungsantrag der ÖDP, zur Funktionsänderung / kw-Verlängerung bis zum 30.06.2019 Pflegeberatung statt „Senioren-Reisen“, wird wie folgt abgestimmt:

Sozialbeirat 8:0 und Sozial- und Gesundheitsausschuss 12:0, einstimmig ABGELEHNT.

Es wird darüber abgestimmt, dass der Wegfall kw-Vermerk zur SB Seniorenamt in der Prioritätenliste auf Platz 16 verschoben wird und dass die Neuschaffung Pflegeberatung in der Prioritätenliste auf Platz 15 verschoben wird.

Dies wird vom Sozialbeirat (8:0) und vom Sozial- und Gesundheitsausschuss (12:0) einstimmig angenommen.

### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

### **Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

### **Protokollvermerk:**

Der TOP wird als TOP 1.2. vorgezogen.

**1.** Der Antrag von Seniorenbeirat/SPD zur Neuschaffung der Pflegeberatung wird vom Sozialbeirat (8:0) und vom Sozial- und Gesundheitsausschuss (12:0) einstimmig ANGENOMMEN.

Diese Neuschaffung wird in der Prioritätenliste auf Platz 16 eingeordnet.

**2.** Der Antrag der Erlanger Linke zur Streichung bzw. Sperre der Rechtsbehelfsstelle wird wie folgt abgestimmt:

Antrag zur Streichung: Sozialbeirat 8:0, Sozial- und Gesundheitsausschuss 12:0 / einstimmig  
ABGELEHNT

Antrag zur Sperrung: Sozialbeirat 8:0, Sozial- und Gesundheitsausschuss 12:0 /  
einstimmig ABGELEHNT

Der Änderungsantrag der Erlanger Linke wird somit einstimmig ABGELEHNT.

Die Neuschaffung der Rechtsbehelfsstelle bleibt in der Prioritätenliste auf Platz 7.

**3.** Es wird über die Änderungsanträge von SPD/ Grüne Liste, zur Verlängerung des kw-Vermerkes bis 31.12.2017, der SB Erlangen-Pass wie folgt abgestimmt:

Sozialbeirat: 5:4 Stimmen, mehrheitlich angenommen

Sozial- und Gesundheitsausschuss: 12:0, einstimmig ANGENOMMEN

Diese beiden Anträge ersetzen somit die Anträge zum Wegfall des kw-Vermerkes der SB Erlangen-Pass und werden in der Prioritätenliste zur Nr. 11 und Nr. 12 eingeordnet.

**4.** Über den Änderungsantrag der ÖDP, zur Funktionsänderung / kw-Verlängerung bis zum 30.06.2019 Pflegeberatung statt „Senioren-Reisen“, wird wie folgt abgestimmt:

Sozialbeirat 8:0 und Sozial- und Gesundheitsausschuss 12:0, einstimmig ABGELEHNT.

Es wird darüber abgestimmt, dass der Wegfall kw-Vermerk zur SB Seniorenamt in der Prioritätenliste auf Platz 16 verschoben wird und dass die Neuschaffung Pflegeberatung in der Prioritätenliste auf Platz 15 verschoben wird.

Dies wird vom Sozialbeirat (8:0) und vom Sozial- und Gesundheitsausschuss (12:0) einstimmig angenommen.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

#### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

**TOP 8**

**50/043/2015**

**Haushalt 2016;  
Budget 2016, Stellenplan 2016, Arbeitsprogramm 2016**

**Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

#### **Protokollvermerk:**

Zur Anlage 6.1. Änderungsanträge zum Ergebnishaushalt 2016:

Folgende lfd. Nr. werden einstimmig beschlossen:

50.2, 50.3 und 50.15B

Folgende lfd. Nr. wird einstimmig angenommen mit Änderung:

50.13A, Reduzierung auf 8.000 €, einstimmig angenommen

Folgende lfd. Nr. werden in den HFPA verschoben:

50.4, 50.6A, 50.6B, 50.8A, 50.8B, 50.10., 50.11., 50.17, 50.19.

Folgende lfd. Nr. werden einstimmig abgelehnt:

50.7, 50.9, 50.12, 50.15A, 50.16, 50.18, HH.12

Folgende lfd. Nr. wird mehrheitlich abgelehnt:

50.5, mehrheitlich abgelehnt 7:5 Stimmen

Folgende lfd. Nr werden zurückgezogen/eingestellt:

50.13B

Zur Anlage 6.2. Änderungsanträge zum Finanzhaushalt 2016:

A 1.0 wird einstimmig abgelehnt

A 1.1. wird in den HFPA verschoben

### **Ergebnis/Beschluss:**

1. Dem Ergebnishaushalt 2016, dem Investitionshaushalt 2016, dem Stellenplan 2016 sowie dem Einsatz von Stiftungsmitteln in 2016 des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen wird – unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen – zugestimmt. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den HFPA und durch den Stadtrat.

2. Das Arbeitsprogramm 2016 des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen wird – unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen – inhaltlich beschlossen.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

### **Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

### **Protokollvermerk:**

Zur Anlage 6.1. Änderungsanträge zum Ergebnishaushalt 2016:

Folgende lfd. Nr. werden einstimmig beschlossen:

50.2, 50.3 und 50.15B

Folgende lfd. Nr. wird einstimmig angenommen mit Änderung:

50.13A, Reduzierung auf 8.000 €, einstimmig angenommen

Folgende lfd. Nr. werden in den HFPA verschoben:

50.4, 50.6A, 50.6B, 50.8A, 50.8B, 50.10., 50.11., 50.17, 50.19.

Folgende lfd. Nr. werden einstimmig abgelehnt:

50.7, 50.9, 50.12, 50.15A, 50.16, 50.18, HH.12

Folgende lfd. Nr. wird mehrheitlich abgelehnt:

50.5, mehrheitlich abgelehnt 7:5 Stimmen

Folgende lfd. Nr werden zurückgezogen/eingestellt:

50.13B

Zur Anlage 6.2. Änderungsanträge zum Finanzhaushalt 2016:

A 1.0 wird einstimmig abgelehnt

A 1.1. wird in den HFPA verschoben

### **Ergebnis/Beschluss:**

1. Dem Ergebnishaushalt 2016, dem Investitionshaushalt 2016, dem Stellenplan 2016 sowie dem Einsatz von Stiftungsmitteln in 2016 des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen wird – unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen – zugestimmt. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den HFPA und durch den Stadtrat.

2. Das Arbeitsprogramm 2016 des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen wird – unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen – inhaltlich beschlossen.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 3 gegen 0

**TOP 8.1**

**502/004/2015**

**Einsatz von Stiftungsmitteln im Verantwortungsbereich Amt 50**

### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Förderung und Unterstützung der Arbeit der sozialen Dienste und Einrichtungen

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die **institutionelle** Förderung stehen im Jahr 2016 folgende Mittel zur Verfügung:

Wellhöfer-Feigel-Heindel Stiftung	54.500,00 € (Vorjahr 56.000,00 €)
Zielbauer Vermächtnis	30.500,00 € (Vorjahr 30.300,00 €)
Krumbeckstiftung	19.000,00 € (Vorjahr 18.900,00 €)

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Hilfe der Wohlfahrtsverbände und anderer Träger ist es in der Vergangenheit gelungen, die sozialen Angebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien aufrecht zu erhalten. Die Stadt Erlangen hat an der Fortführung dieser Angebote und Einrichtungen Interesse, da sie sonst selbst Einrichtungen schaffen bzw. betreiben müsste. Da es sich überwiegend um Einrichtungen, Angebote und Dienste handelt, die anderweitig nicht oder nur teilweise refinanzierbar sind, wurden durch die Stadt Erlangen auch in den Vorjahren Zuschüsse geleistet.

Im Haushaltsjahr 2016 stehen neben den im Haushalt vorgesehenen Beträgen wieder Erträge aus Stiftungen zur Verfügung, über deren Verwendung zu beschließen ist. Für die Verteilung der Mittel macht die Verwaltung folgenden aus der Anlage ersichtlichen Vorschlag.

### Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

#### Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen fördert aus Mitteln der Wellhöfer-Feigel-Heindel Stiftung, des Babette Zielbauer Vermächtnisses und der Krumbeckstiftung soziale Dienste und Einrichtungen im Jahr 2016 laut der nachfolgenden Aufstellung.

#### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

### Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

#### Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen fördert aus Mitteln der Wellhöfer-Feigel-Heindel Stiftung, des Babette Zielbauer Vermächtnisses und der Krumbeckstiftung soziale Dienste und Einrichtungen im Jahr 2016 laut der nachfolgenden Aufstellung.

#### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 3 gegen 0

## TOP 9

### Anfragen

**Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

**Abstimmung:**

**Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

**Abstimmung:**

**TOP 9.1**

**50/045/2015**

**Berufung in den Sozialbeirat**

Herr Dr. Lederer, Mitglied des Sozialbeirates, hat sich in den Ruhestand verabschiedet. Daher wird für das Gesundheitsamt Herr Dr. med. Frank Neumann als neues Mitglied in den Sozialbeirat berufen.

**Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

**Protokollvermerk:**

Die Tischaufgabe TOP 9.1. wird als TOP 1.1. vorgezogen.

**Ergebnis/Beschluss:**

Für das Gesundheitsamt wird Herr Dr. med. Frank Neumann als neues Mitglied in den Sozialbeirat berufen.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

**Protokollvermerk:**

Die Tischaufgabe TOP 9.1. wird als TOP 1.1. vorgezogen.

**Ergebnis/Beschluss:**

Für das Gesundheitsamt wird Herr Dr. med. Frank Neumann als neues Mitglied in den Sozialbeirat berufen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 8 gegen 0

## **Sitzungsende**

am 10.11.2015, 19:15 Uhr

Die Vorsitzende:

.....  
Bürgermeisterin  
Dr. Preuß

Die Schriftführerin:

.....  
Simon

### **Kenntnis genommen**

**Für die CSU-Fraktion:**

**Für die SPD-Fraktion:**

**Für die Grüne Liste-Fraktion:**

**Für die FDP-Fraktion:**

**Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:**